

Reglement über das Vorbereitungsjahr (Passerelle) für den Zugang zur Pädagogischen Hochschule Wallis

vom 17. Mai 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;
eingesehen das Reglement der Handelsmittelschulen des Kantons Wallis vom 20. Mai 1992;
eingesehen das Reglement über die Diplommittelschule vom 30. Januar 2002;
eingesehen das Reglement der EDK vom 10. Juni 1999 über die Anerkennung der Diplome der Fachhochschulen für die Lehrpersonen des Kindergartens und der Primarschule, abgeändert am 28. Oktober 2005;
eingesehen seinen Entscheid vom 25. Januar 2006 bezüglich Schaffung einer Passerelle PH, die die Kandidaten mit einem Diplom der Fachmittelschule oder der Handelsmittelschule für den Zugang zur Pädagogischen Hochschule (nachstehend PH) vorbereiten soll;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement definiert die Bedingungen über Aufnahme und Abschluss des Passerellejahres für den Zugang zur PH des Kantons Wallis.

² Es enthält die Bestimmungen für die Organisation und den Ablauf des Passerellejahres.

³ Alle Personen-, Status- oder Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten für beide Geschlechter.

Art. 2 Definition

Die Passerelle für den Zugang in die PH ist ein Ausbildungsgang der Sekundarstufe II.

Art. 3 Ziele

¹ Es stellt ein vom Kanton Wallis anerkanntes Zeugnis aus.

² Der Studienplan, die Programme und die Arbeitsmethoden basieren auf nachstehenden Grundsätzen:

- a) den Schülern den Zugang zum Aufnahmeverfahren der PH zu ermöglichen;
- b) Erweiterung der Entwicklung der Allgemeinbildung, ausgerichtet auf das Verständnis der gegenwärtigen Realität durch Hervorhebung des Sinnes für zwischenmenschliche Beziehungen, Kreativität und Initiative;
- c) Vorbereiten der Schüler auf die Ausbildung an der PH durch Vertiefung der schulischen und berufsspezifischen Kenntnisse.

³ Das Passerellejahr für den Zugang zur PH fördert die Persönlichkeitsentwicklung des Schülers und verstärkt seine persönlichen und sozialen Kompetenzen.

Art. 4 Organisation und Dauer der Ausbildung

Das Passerellejahr für den Zugang zur PH umfasst ein Schuljahr nach Erhalt des Diploms der FMS, des Diploms der HMS und des Diploms der HMS mit der Option KBM.

Art. 5 Unterrichtssprache

Die Sprache, in welcher die Schule offiziell ihren Unterricht gibt, wird angesehen als Sprache I. Französisch oder Deutsch ist obligatorisch die Sprache II des Unterrichts.

Art. 6 Fächer der Passerelle für den Zugang zur PH

Sprache I; Sprache II; Mathematik; Humanwissenschaften (Geschichte, Staatskunde, Religionswissenschaft, Geographie); experimentelle Wissenschaften (Biologie, Chemie, Physik); Unterricht von Projekten; Englisch, Bildnerisches Gestalten; Musik; Sport.

Art. 7 Anerkannte Schulen

¹ Der Staat Wallis anerkennt das Zeugnis folgender Schulen:

- a) Oberwalliser Mittelschule St. Ursula in Brig-Glis;
- b) Handelsmittelschule St-Joseph in Monthey

² Diese Liste kann durch den Staatsrat abgeändert werden.

2. Abschnitt: Aufnahme und Zeugnis

Art. 8 Aufnahme

¹ Die Aufnahme zur Passerelle für den Zugang zur PH ist den Inhabern eines Diploms der Fachmittelschule oder der Handelsmittelschule (Option Handelsmitteldiplom oder Kaufmännische Berufsmatura) vorbehalten.

² Für das Passerellejahr müssen die Kandidaten kumulativ folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Bestehen des Diploms FMS oder HMS;
- b) Diplomnote von mindestens 4 in den Fächern Sprache I, Sprache II und Mathematik;

- c) Die Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung in drei Fächern (Sprache I, Sprache II und Mathematik) wenn die Anzahl der Anmeldungen die Anzahl Plätze überschreitet;
- d) Einreichen eines Motivationsdossiers.

Art. 9 Notenskala

¹ Der Wert jeder schriftlichen oder mündlichen Prüfung wird durch folgende Noten ausgedrückt:

- a) 6; 5,5; 5; 4,5 und 4 für die genügenden Leistungen;
- b) 3,5; 3; 2,5; 2; 1,5 und 1 für die ungenügenden Leistungen.

² Die Note 1 wird gegeben, wenn die Antwort verweigert wird oder bei Betrug.

Art. 10 Notendurchschnitte

Die Notendurchschnitte werden auf den Hundertstel berechnet und nach dem üblichen System auf Zehntel auf- oder abgerundet (z. B. 5,29 = 5,3; 4,25 = 4,3; 3,54 = 3,5).

Art. 11 Anforderungen

¹ Das Zeugnis des Passerellejahres für den Zugang in die PH wird einem Kandidaten ausgehändigt, wenn er kumulativ folgende Bedingungen erfüllt:

- a) ein allgemeines Punktetotal, das der Anzahl in Artikel 6 aufgeführter Fächer mal 4 entspricht;
- b) ein Total von 12 Punkten für alle nachfolgenden Fächer: Sprache I, Sprache II und Mathematik.

² Bei der Berechnung des Jahresdurchschnitts zählen die beiden Semester gleichwertig.

³ Das Zeugnis wird einem Kandidaten verweigert, wenn er eine Note 1 (1 bis 1,4) oder zwei Noten 2 (1,5 bis 2,4) oder eine Note 2 und zwei Noten 3 (2,5 bis 3,4) oder mehr als dreimal die Note 3 hat, in irgendeinem Fach.

Art. 12 Wiederholen

Im Prinzip kann der Schüler das Jahresprogramm nicht wiederholen. Spezielle Fälle fallen in die Zuständigkeit der Schuldirektion, unter Zustimmung des Departements für Erziehung, Kultur und Sport (nachstehend Departement).

Art. 13 Angaben auf dem Zeugnis

Das Zeugnis des Passerellejahres für den Zugang in die PH, das vom Departement ausgestellt wird, enthält folgende Angaben:

- a) Kanton Wallis und Zeugnis des Passerellejahres für den Zugang in die PH;
- b) die Bezeichnung der Schule;
- c) Name, Vorname(n), Heimatort und Geburtsdatum des Auszuzeichnenden, sowie die Angabe, dass er die Kurse des Passerellejahres für den Zugang in die PH besucht hat;
- d) das Ausstellungsdatum, die Unterschriften des Departementsvorstehers und des Schuldirektors.

Art. 14 Protokoll, das das Zeugnis begleitet

Das dem Zeugnis beigelegte Protokoll enthält den Namen des Schülers und die Unterschrift des Schuldirektors. Es enthält die Noten, die der Schüler in den unter Artikel 11 aufgeführten Fächern erhalten hat.

3. Abschnitt: Beschwerdeverfahren**Art. 15** Verfahren

Die bei der Anwendung dieses Reglements gefällten Entscheide sind den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) unterstellt.

Art. 16 Beschwerde

¹Gegen die Entscheide des Departements kann innert 30 Tagen nach deren Bekanntgabe beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden. Wenn es sich um eine Vor- oder Zwischenverfügung handelt (Art. 41 Abs. 2, und Art. 42 VVRG), beträgt die Frist zehn Tage.

²Gegenstand einer Beschwerde können insbesondere Entscheide sein über:

- a) die Strafmassnahmen im Falle eines Betruges;
- b) die Verweigerung des Zeugnisses (Nichtbestehen);
- c) die Ablehnung der Wiederholung des Schuljahres.

4. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 17** Unvorhergesehene Fälle

¹Die Schüler sind zusätzlich den Bestimmungen des Allgemeinen Reglements über die Mittelschulen vom 17. Dezember 2003 sowie den Weisungen des Departements unterworfen.

²Alle unvorhergesehenen Fälle fallen in der Zuständigkeit des Departements.

Art. 18 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht.

²Es tritt zu Beginn des Schuljahres 2006-2007 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 17. Mai 2006.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**